

# **BGer 8C 559/2020 vom 13. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_559\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_559_2020)

FR: TF 8C 559/2020 du 13 octobre 2020

IT: TF 8C 559/2020 del 13 ottobre 2020

## **Regeste**

Unfallversicherung (Heilbehandlung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 145 V 57 E. 4.2 S. 62 mit Hinweis). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f. mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 25. Juni 2018 den von der Suva am 28. November 2012 mitgeteilten Fallabschluss schützte und eine weitere Leistungspflicht in Form von Heilbehandlung für die geltend gemachte Kleinfingerendgelenkverletzung links bzw. Kleinfingerendgelenkarthrose verneinte.

### **E. 2.2**

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht qualifizierte zunächst die Rügen bezüglich der Zulässigkeit des informellen Fallabschlusses vom 28. November 2012 als unbeachtlich, da das Bundesgericht mit Urteil 8C\_19/2017 vom 22. Mai 2017 die Rechtskraft des Fallabschlusses, mit Ausnahme der Integritätsentschädigung, festgestellt habe. In Würdigung der Aktenlage kam die Vorinstanz sodann zum Schluss, dass bezüglich der Kleinfingerendgelenkverletzung links bzw. der Kleinfingerendgelenkarthrose ein Rückfall

und Spätfolgen zu verneinen seien und die beantragten Versicherungsleistungen somit unter dem Aspekt des Grundfalls zu beurteilen wären. Aus dem rechtskräftig abgeschlossenen Grundfall - so das kantonale Gericht - könne jedoch mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine prozessuale Revision oder für eine Wiedererwägung kein Anspruch auf weitere Heilbehandlung durch die obligatorische Unfallversicherung abgeleitet werden.

### **E. 3.2**

Was die Beschwerdeführerin in weitgehender Wiederholung der bereits im Einspracheverfahren und vor dem kantonalen Gericht erhobenen Einwendungen dagegen vorbringen lässt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein soll.

#### **E. 3.2.1**

Soweit in der Beschwerde erneut die Zulässigkeit des informellen Fallabschlusses vom 28. November 2012 gerügt wird, hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dieser sei - wie das Bundesgericht mit Urteil 8C\_19/2017 vom 22. Mai 2017 festgestellt habe - mit Ausnahme der Integritätsentschädigung in Rechtskraft erwachsen. Im erwähnten Urteil hatte das Bundesgericht dementsprechend präzisiert, der vorinstanzlichen Rückweisung an die Suva zur Prüfung der beantragten Weiterausrichtung von Versicherungsleistungen könne nur insoweit Bedeutung zukommen, als es der Versicherten unbenommen bleibe, gegenüber der Unfallversicherung einen Rückfall oder Spätfolgen aus diesem Unfall geltend zu machen. Auf dieses Urteil zurückkommen könnte, wie das kantonale Gericht ebenfalls richtig ausführte, allein das Bundesgericht selber, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen gegen den vorinstanzlichen Entscheid offensichtlich unbegründet sind.

#### **E. 3.2.2**

Mit der Rüge, der Behandlungsanspruch der Versicherten sei ausschliesslich aufgrund der Unfallkausalität zu beurteilen, verkennt die Beschwerdeführerin erneut, dass der Grundfall rechtskräftig abgeschlossen wurde. Entgegen ihrer Behauptung war gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2017 ausdrücklich auch der Anspruch auf Heilbehandlung der Kleinfingerverletzung von der Feststellung des rechtskräftigen Fallabschlusses erfasst. Ein erneuter Anspruch auf Heilbehandlung kann demzufolge später grundsätzlich nur noch in Betracht fallen, wenn ein Rückfall oder eine Spätfolge des Unfalls vom 19. Januar 2007 im Sinne von Art. 11 UVV aufgetreten wäre. Im angefochtenen Entscheid wurden bezüglich der Kleinfingerendgelenkverletzung links bzw. der Kleinfingerendgelenkarthrose in Würdigung der medizinischen Aktenlage ein Rückfall und Spätfolgen mit einlässlicher und überzeugender Begründung verneint. Damit hat sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinandergesetzt, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 3.2.3**

Ein Rückkommen auf den rechtskräftig abgeschlossenen Grundfall wäre, wie die Vorinstanz richtig darlegte, lediglich im Rahmen einer Wiedererwägung oder prozessualen Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG möglich. Auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 2. September 2017 um Wiedererwägung des informellen Bescheids vom 28. November 2012 trat die Suva mit Verfügung vom 5. Oktober 2017, bestätigt durch den Einspracheentscheid vom 25. Juni 2018, nicht ein. Da das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG im Ermessen des Versicherungsträgers steht, ist das Nichteintreten gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - weder mit Einsprache noch mit Beschwerde anfechtbar ( BGE 133 V 50 E. 4.2.1 S. 54 ff.; vgl. auch MIRIAM LENDFERS, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 31 zu Art. 56 ATSG mit Hinweisen). Die Vorbringen der Versicherten gegen diese Praxis stellen keinen triftigen Grund für eine Rechtsprechungsänderung dar (zu den Voraussetzungen vgl. BGE 141 II 297 E. 5.5.1 S. 303 mit weiteren Hinweisen). Was sodann die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG anbelangt, zeigte das kantonale Gericht überzeugend auf, dass weder erhebliche neue Tatsachen noch neue Beweismittel vorgebracht worden waren. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Rüge der ungenügenden Sachverhaltsabklärung ist nicht sachbezüglich, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Das Bemühen der Suva, lediglich diejenigen Versicherungsleistungen zu erbringen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, stellt schliesslich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin weder einen Verstoss gegen das öffentliche Interesse noch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip ( Art. 5 Abs. 2 BV ) dar.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.